

Landratsamt Neu-Ulm

Fachbereich Soziales und Senioren
Bildung und Teilhabe
Albrecht-Berblinger-Straße 6
89231 Neu-Ulm

Nachhilfe/Lernförderung: Bestätigung der Schule Zum Antrag auf Bildung und Teilhabe, zu Ziffer V.

► Vom Antragsteller auszufüllen:

Name, Vorname des/der Schülers/in	geboren am
-----------------------------------	------------

Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Neu-Ulm die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und **entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht**. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich. Die unten angeführte Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers dient der Beantragung von Leistungen gemäß § 28 Abs. 5 SGB II.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

► Von Fach- bzw. Klassenlehrer/in auszufüllen:

Für den/die o. g. Schüler/Schülerin besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) im Fach/den Fächern

Unterrichtsfach	in der Klassenstufe
für einen Förderzeitraum* von bis (Datum, Monat)	
in einem Umfang von Stunden wöchentlich	

- Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene **Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Zu diesen Lernzielen gehört **nicht** eine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses.
- Förderfähig ist eine Nachhilfe zur **Behebung einer kurzfristigen Lernschwäche**.

► *Hinweise:

Aufgrund der engen gesetzlichen Anforderungen des § 28 Abs. 5 SGB II ist Lernförderung **im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres** und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn zu berücksichtigen.

Zu den "wesentlichen Lernzielen" zählen **unter anderem** die **Versetzung** in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z. B. **Erreichen des jeweiligen Abschlusses**), d. h. Ziele, über deren Erreichen regelmäßig erst **am Ende des Schuljahres entschieden** wird. Dementsprechend sind laut Gesetzesbegründung Eignung und Erforderlichkeit anhand einer auf das Schuljahresende bezogenen prognostischen Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu bestimmen.

Zudem soll laut Gesetzesbegründung förderfähige **Nachhilfe in der Regel nur kurzzeitig** notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Da die o. g. Prognose zum Erreichen der jeweiligen Lernziele nicht auf den Halbjahreswechsel, sondern auf das Schuljahresende zu beziehen ist und gleichzeitig die Kostenübernahme für eine längerfristige Lernförderung ausscheidet, ist es im Regelfall sehr schwierig, die Erforderlichkeit, Eignung und den angemessenen Umfang der Lernförderung bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn festzustellen.

Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele* ist **gefährdet**.

Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine **positive Prognose hinsichtlich des Erreichens der wesentlichen Lernziele**.

Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.

Geeignete **kostenfreie schulische Angebote** bestehen nicht.

Werden **besondere Anforderungen an die Dauer* und Art der Nachhilfe** oder die **Qualifikation des Nachhilfelehrers** gestellt?

Bitte ggf. konkret angeben und begründen.

Für etwaige **Rückfragen des Landratsamts** wird folgende/r Ansprechpartner/in benannt:

Name, Erreichbarkeit	Telefon	E-Mail

Ort, Datum

Stempel der Schule - Unterschrift Lehrer/in

Bitte beachten Sie die Hinweise* auf Seite 1.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Neu-Ulm
Fachbereich Soziales und Senioren
Bildung und Teilhabe
Albrecht-Berblinger-Straße 6
89231 Neu-Ulm

Telefon 0731/7040-52400 / -52410 / -52420
Telefax 0731/7040-52999
E-Mail team.but@lra.neu-ulm.de